

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2015

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. der L. der S.-U.
des CDU-Landesverbandes H. i. Gr.,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W.
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn G. K.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) -

2. der K. G. der S.-U. der CDU,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn K. Sch.
und den Stellvertretenden Vorsitzenden H.-G. R. in G.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

3. Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 3) -

gegen

1. den CDU-Landesverband H.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn D. M. MdEP in H.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 1) -

2. die CDU in N.
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn D. M. MdEP in H.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Dr. h.c. M. B. in H.

hat das Bundesparteigericht der CDU am 1. Dezember 2015 unter Mitwirkung von:

Ministerialdirektorin a. D.

Gabriele Hauser

Universitätsprofessor

Dr. Michael Brenner

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Rechtsanwältin und Notarin a. D.

Saß-Viehweger

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde der Antragsstellerinnen wird der Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H., den Antragstellern zugestellt am 18. April 2015 - LPG 1/12 -, teilweise abgeändert.**

Der Beschluss des Landesvorstands der Antragsgegnerin zu 1) vom 2. Dezember 2011 wird aufgehoben.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre außgerichtlichen Kosten und Auslagen selbst.

Gründe:

I.

Die „CDU in N.“ besteht gemäß § 1 der Satzung der CDU in N. aus den Landesverbänden B., H. und O.. Die S.-U. der CDU im Land N. ist derart organisiert, dass sich nur die K. der S.-U. des Landesverbands O. zu einer eigenen L. zusammengeschlossen haben. In den CDU-Landesverbänden H. und B. sind die K. der S.-U. unmittelbar Mitglieder der S.-U. der CDU in N..

Mitglieder des CDU-Landesverbandes H., die auch Mitglieder der S.-U. sind, unter ihnen die Antragstellerin zu 3), und einige K.en der S.-U. im Landesverband H., unter ihnen die Antragstellerin zu 2), insgesamt 36 Teilnehmer, haben am 24. November 2011 die L. der S.-U. im CDU-Landesverband H. gegründet, - insoweit allerdings bestritten - eine vorläufige Satzung der zu gründenden L. beschlossen und einen Gründungsvorstand gewählt.

Der Vorstand des CDU-Landesverbands H. hat am 2. Dezember 2011 beschlossen, nach § 30 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbands H. von einer Gründung einer L. der S.-U. des CDU-Landesverbands H. abzusehen. Unter TOP 7a des Protokolls über die Sitzung des Landesvorstandes der CDU in N. am 2. Dezember 2011 ist dazu unter anderem ausgeführt: Nach intensiver Diskussion beschließt der CDU-Landesvorstand H. einstimmig, von der Möglichkeit des § 30 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes H. Gebrauch zu machen und zu Gunsten der Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. von der Gründung einer eigenen Vereinigung der S.-U. abzusehen.

Die Antragstellerinnen halten den Beschluss vom 2. Dezember 2011 für ermessensfehlerhaft und haben den Widerspruch gegen den Beschluss des Landesvorstandes des CDU-Landesverbands H. vom 2. Dezember 2011 und die nachfolgend wiedergegebenen Feststellungsanträge im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Der CDU-Landesverband H. habe keinen den Anforderungen der §§ 9 Abs. 4, 8 Abs. 1 Parteiengesetz entsprechenden vom Landesparteitag gewählten Landesvorstand, was sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 der Satzung des CDU-Landesverbands H. ergebe. Dies führe auch

dazu, dass die Wahl des Vorstands der CDU in N. rechtsfehlerhaft sei, da die freie Willensbildung und Entscheidungsfreiheit der Delegierten, auch schon bei der Vorauswahl und Aufstellung der Kandidaten, beschränkt sei.

Die Gründung der L. der S.-U. des CDU-Landesverbands H. sei aus Rechtsgründen geboten. Die Begründung des Beschlusses, von der Gründung einer S.-U. des Landesverbands H. abzusehen, „um die besten Voraussetzungen für eine geschlossene Darstellung der S.-U. der CDU im ganzen Land N. zu ermöglichen“, sei nicht plausibel: Weshalb gerade die Bildung einer L. der S.-U. H. einer geschlossenen Darstellung der S.-U. im ganzen Land N. entgegenstehe, nicht aber die bereits seit vielen Jahren existierende S.-U. des Landesverbands O., sei unerfindlich. Es handele sich um eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die anderen V. der CDU und damit eine Verletzung des Demokratiegebots. Dem Landesvorstand des CDU-Landesverbands H. fehle für die Beschlussfassung die parteirechtliche Legitimität. Der Landesvorstand sei nicht gewählt, sondern bestehe gemäß § 23 der Satzung des CDU-Landesverbands H. aus den Mitgliedern des Landesvorstands der CDU in N., die aus dem Landesverband H. kommen. Die S.-U. als V. der CDU gemäß §§ 38 und 39 des CDU-Statuts sei konstitutiver Teil der CDU, auf die das Satzungsrecht der CDU und das gesamte Parteienrecht anwendbar sei, insbesondere die § 21 Abs. 1 und § 7 Parteiengesetz. Die CDU in N. sei mangels Festlegung im CDU-Statut kein eigenständiger Gebietsverband, sondern ein aus den drei Landesverbänden bestehender Dachverband. Gleiches gelte für die S.-U. der CDU in N.. Eine S.-U. auf der Bundeslandebene N. könne nur durch einen freiwilligen Zusammenschluss der drei L., der S.-U. B., H. und O. entstehen, die vorher existieren müssten. Unabhängig von einem Zusammenschluss der drei L. der S.-U. der CDU in N. sei die Gründung einer L. im CDU-Landesverband H. gemäß § 29 der Satzung des CDU-Landesverbands H. geboten.

Die Antragstellerinnen haben beantragt:

1. Der Beschluss des Landesvorstandes des CDU-Landesverbandes H. vom 2. Dezember 2011 ist unwirksam.
2. Die CDU in N. ist keine parteirechtlich zulässige Organisationsstufe der CDU gemäß § 16 CDU-Statut, also kein Gebietsverband gemäß § 7 Parteiengesetz und damit auch kein Landesverband der CDU.
3. Die CDU in N. ist kein „übergeordneter Gebietsverband“ im Sinne von § 7 Parteiengesetz (siehe § 1 Abs. 2 ihrer Satzung), sondern ein organisatorischer Zusammenschluss (§ 7 PartG) mehrerer Gebietsverbände, nämlich der drei CDU-Landesverbände B., H. und O., zu einem Dachverband und kann nur solche organi-

satorische Aufgaben wahrnehmen, die ihr von diesen Landesverbänden übertragen wurden.

Die Antragsgegner haben beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie machen geltend, soweit die Antragstellerinnen eine Überprüfung der Satzung verfolgten, seien die Anträge schon unzulässig. Entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen sei der CDU-Landesverband H. rechtlich und wirklich existent und handlungsfähig. Dies habe auch das Bundesparteigericht der CDU in der Entscheidung im Verfahren CDU-BPG 4/2013 ausgeführt und des Weiteren festgestellt, dass die auf dem Landesparteitag der CDU in N. gewählten Mitglieder des Vorstandes als Mitglieder des Vorstandes der CDU-Landesverbands H. solange im Amt seien, bis auf eine Wahlanfechtung hin ihre Wahl rechtskräftig für unwirksam erklärt werde, was nicht geschehen sei. Im Übrigen seien die Antragstellerinnen nicht berechtigt, im vorliegenden Verfahren die Wahl des CDU-Landesvorstands anzufechten. Der Vorstand des CDU-Landesverbandes H. sei befugt gewesen, nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes H. zu Gunsten einer Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. von der Bildung von L., hier der S.-U. auf der Ebene des Landesverbands H., abzusehen.

Soweit sich die Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 2) richten, haben die Antragstellerinnen das Bundesparteigericht der CDU um Zuständigkeitsbestimmung gebeten. Mit Beschluss vom 27. März 2012 (CDU-BPG 6/2011) hat das Bundesparteigericht das Landesparteigericht des CDU-Landesverbands H. zum zuständigen Landesparteigericht bestimmt.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss - LPG 1/12 - die Anträge zurückgewiesen und ausgeführt, dass der Antrag zu 1. zwar zulässig, aber unbegründet sei. Der Landesvorstand der Antragsgegnerin zu 1) habe seinen Beschluss auf § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes stützen können. Danach könne von der Bildung eines Landesverbandes abgesehen werden zu Gunsten einer Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N.. Die dafür gegebene Begründung des Landesvorstands der Antragsgegnerin zu 1) sei auch nicht zu beanstanden. Ihr stehe insoweit ein weites politisches Ermessen zu. Es sei nicht ersichtlich, dass sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen wären. Eine Ungleichbehandlung wegen der Bildung anderer L. bestehe nicht.

Die weiteren Anträge seien unzulässig, da abstrakte Satzungsfragen damit geklärt werden sollten, weshalb keine Antragsbefugnis bestehe.

Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit ihrer Beschwerde, mit der sie eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehren und ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgen. Sie wiederholen und vertiefen ihren Vortrag vor dem Landesparteigericht.

Die Antragsgegner treten der Beschwerde entgegen und wiederholen ebenfalls ihren Vortrag aus der ersten Instanz.

II.

Die zulässige Beschwerde hat teilweise Erfolg.

1. Begründet ist die Beschwerde der Antragsteller hinsichtlich des Antrags zu 1.

Ihnen steht ein Recht zu, die Aufhebung des Beschlusses des Landesvorstands der Antragsgegnerin zu 1) vom 2. Dezember 2011 zu verlangen.

a) Der Antrag zu 1. ist zulässig.

aa) Die Antragstellerin zu 1) ist für den Antrag zu 1. partei- und prozessfähig (§§ 16, 44 PGO i. V. m. §§ 61, 62 VwGO), weil sich der angegriffene Beschluss des Landesvorstands gegen ihre Gründung richtet. Für die Klärung der Wirksamkeit des Beschlusses ist die Antragstellerin zu 1) deshalb als beteiligungs- und prozessfähig anzusehen (CDU-BPG 6/2011).

bb) Die Antragsbefugnis besteht für alle drei Antragsteller, da den Antragstellern zu 2) und 3) mit dem Beschluss die Mitwirkungsmöglichkeit in einem Landesverband der S.-U. unmöglich gemacht wird. Da sich der Beschluss gegen die Gründung der Antragstellerin zu 1) richtet, ist auch sie antragsbefugt.

cc) Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 1. ist nicht deshalb entfallen, weil der Landesvorstand der Antragsgegnerin zu 1) einen gleichlautenden Beschluss erneut am 26. Mai 2014 gefasst hat, denn auch dieser Beschluss ist anderweitig angegriffen. Deshalb kommt es gegebenenfalls auch auf die Wirksamkeit des hier gegenständlichen Beschlusses an.

b) Der Antrag zu 1. ist begründet. Die Ausführungen des Landesparteigerichts halten im Ergebnis der Nachprüfung nicht stand.

aa) Zutreffend geht das Landesparteigericht davon aus, dass § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung der Antragsgegnerin zu 1) es dem CDU-Landesverband H. ermöglicht,

von der Bildung einer L.-U. abzusehen. Danach kann zu Gunsten einer Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. von der Bildung einer L. abgesehen werden.

- (1) Diese Satzungsnorm steht nicht in Widerspruch zu § 39 Absatz 2 des Bundesstatuts der CDU. Danach soll der organisatorische Aufbau einer Vereinigung dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände der CDU haben jedoch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Dieser Öffnungsklausel des Statuts der CDU liegt die Erwägung zu Grunde, für die Vereinigungen Strukturen zuzulassen, die eine gegenüber der Partei flexiblere Arbeit ermöglichen. Der Grundsatz der organisatorischen Spiegelbildlichkeit zur Partei wird dadurch durchbrochen (vgl. CDU-BPG 3/2012). Dabei dürfen auch unterschiedliche Organisationsstrukturen der S.-U. auf den Ebenen der CDU-Landesverbände B., H. und O. entstehen. Das hält sich noch im Rahmen des politischen Entscheidungsermessens der Partei, das von den Parteigerichten nur auf Verstöße gegen zwingendes Gesetzes- oder Satzungsrecht und auf die Einhaltung des allgemeinen Willkürverbots nachgeprüft werden kann (CDU-BPG aaO). Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist nicht (allein) darauf abzustellen, ob die Abweichung von der Organisationsstruktur der Partei im Interesse der Vereinigung liegt.
- (2) Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Antragsteller, es dürfe nach § 39 Abs. 2 des Statuts der CDU nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Vereinigung eine Abweichung deren organisatorischer Struktur zu der der Partei vorgenommen werden und dieses liege nicht vor. Es müsse auch im Interesse der Vereinigung liegen, wenn eine Abweichung der organisatorischen Struktur vorgenommen werden solle.

Das Erfordernis des Einvernehmens mit der Vereinigung in § 39 Absatz 2 Statut CDU postuliert nicht, dass die Vereinigung einer abweichenden Organisationsstruktur zustimmen muss. Dies gilt schon von vornherein nicht für die Organisationsstufe, auf die verzichtet werden soll und zwar insbesondere dann, wenn diese erst gegründet werden müsse, um über das Einvernehmen zu entscheiden. Mit der Voraussetzung ist vielmehr eine Anhörungspflicht beschrieben. Die übergeordnete Organisationsstufe der S.-U. ist die S.-U. in N.. Diese ist über die Vorgänge informiert und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt. Der damalige Landesvorsitzende der S.-U. in N., Herr H., ist auf der „Gründungsversammlung“ am 24. November 2011 anwesend gewesen. Er ist bei der Beschlussfassung des Landesvorstands zugegen gewesen und hat einen Bericht abgegeben, was sich aus dem Protokoll der Landesvor-

standssitzung vom 2. Dezember 2011 ergibt. Den Erfordernissen des § 39 Absatz 2 Bundestatut CDU ist damit Genüge getan.

- bb) Zutreffend ist das Landesparteigericht auch davon ausgegangen, dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Antragstellerin zu 1) zu anderen L. im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zu 1) vorliegt, die ein Absehen von der Gründung einer L.-U. als rechtswidrig erscheinen ließe. Die Rechtfertigung für ein Absehen von der Gründung einer L.-U. im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zu 1) ist politischer Natur. Die Abwägung der politischen Interessen durch den Landesvorstand der Antragsgegnerin zu 1) verletzt - wie oben bereits ausgeführt - das allgemeine Willkürverbot nicht. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung liegt daher bereits deshalb nicht vor. Es kommt hinzu, was das Landesparteigericht von den Antragstellern unbeanstandet festgestellt hat, dass die Antragsgegnerin zu 1) in der Zeit ihres Bestehens keine L. gegründet hat. Darüber hinaus knüpfen die verschiedenen Vereinigungen an unterschiedliche Voraussetzungen der CDU-Mitglieder für eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Vereinigung an. Damit liegt auch aus diesem Grund keine Ungleichbehandlung vor, da die Vereinigungen insofern schon nicht als gleich anzusehen sind.
- cc) Ohne Erfolg bleiben die Angriffe gegen die Rechtmäßigkeit der Amtsübernahme der damaligen Mitglieder des Vorstands der Antragsgegnerin zu 1) und gegen die Zusammensetzung des CDU-Landesparteitags H.. Solange eventuelle Mängel der Wahlen nicht in dafür gesondert zu führenden Verfahren erfolgreich geltend gemacht werden, üben die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Delegierten ihre Ämter aus (CDU-BPG 4/2013). Das Bundesparteigericht hat darüber hinaus für die Besetzungsrüge hinsichtlich der Mitglieder eines Landesparteigerichts entschieden, dass Wahlanfechtungsgründe damit nicht vorgebracht werden können (CDU-BPG 6/2011; 5/2012). Dieser Rechtsgedanke ist auch hier einschlägig. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung des Landesvorstands der Antragsgegnerin zu 1) kann in diesem Verfahren nicht damit in Frage gestellt werden, dass die Amtsübernahme der Vorstandsmitglieder als Vorfrage außerhalb des dafür speziell vorgesehenen Anfechtungsverfahrens in Zweifel gezogen wird.
- dd) Dennoch ist der Beschluss des Vorstands der Antragsgegnerin zu 1) vom 2. Dezember 2012 rechtswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren Rechten, so dass er aufzuheben ist.

Der Vorstand der Antragsgegnerin zu 1) ist für die Beschlussfassung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung nicht zuständig. Die Vorschrift selbst enthält keine Regelung über die Frage, wer zur Beschlussfassung über das Absehen der Bildung von L. zuständig ist.

Gemäß § 22 Nr. 1 der Satzung der Antragsgegnerin zu 1) ist vielmehr der Landesparteitag des CDU-Landesverbandes H. für die Entscheidung darüber zuständig, ob zugunsten der Mitarbeit auf der Ebene der CDU in N. von der Bildung einer L. abgesehen werden soll.

Nach § 22 Nr. 1 der Satzung der Antragsgegnerin zu 1) ist der Landesparteitag zuständig für die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Davon ist hier auszugehen. Die Frage der organisatorischen Struktur einer Partei und einer Vereinigung ist keine der laufenden Verwaltung bzw. der Leitung des Gebietsverbandes und dessen Geschäften nach Gesetz und Satzung (§ 11 Absatz 3 Satz 1 PartG). Das Parteiengesetz weist die Frage der Struktur zur Beantwortung der Satzung zu. Nach § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 6 und § 10 PartG muss eine Partei eine Satzung haben, die die Fragen der Gliederung der Partei und die Bildung bestimmter Gebietsverbände und Organe regelt. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 PartG gliedern sich die Parteien in Gebietsverbände. Größe und Umfang werden durch Satzung festgelegt. Die Beschlussfassung über die Satzung gehört zwingend zur Zuständigkeit des Parteitags (§ 9 Abs. 2 PartG). Maßnahmen nach § 16 PartG gegen Gebietsverbände durch Auflösung oder Ausschluss wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei bedürfen, so durch Satzung der Vorstand zuständig ist, einer Genehmigung durch ein höheres Organ. Das ist der Parteitag der gleichen Gebietsstufe (Kersten/Rixen-Wißmann, Parteiengesetz, § 16 Rz. 18). Das Parteiengesetz weist damit Entscheidungen über organisationsrechtliche Strukturen dem Parteitag zu.

Dem entsprechend sind auch die Regelungen des Statuts der CDU gefasst. Der Bundesparteitag beschließt über das Statut der CDU, sowie über deren Auflösung und über die Verschmelzung der Partei mit einer anderen (§ 29 Absatz 5 und 7 Statut CDU). Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbe-

halten sind (§ 31 Absatz 1 Statut CDU). Die Entscheidungen über Strukturfragen sind dem Bundesvorstand der CDU nicht zugewiesen, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Ordnung der Bundesfachausschüsse, die jedoch keine Gliederungsebene der Partei darstellen, sondern den Bundesvorstand in der Arbeit unterstützen und beraten (§ 34 Absatz 5 Statut CDU).

Für eine Zuständigkeit des Landesparteitags spricht auch, dass durch Satzung (§ 39 Absatz 2 Satz 1 Statut CDU i. V. m. § 29 Nr. 7, § 30 Abs. 2 Satz 1 Satzung CDU-Landesverband H.) die Existenz einer L.-U. grundsätzlich vorgesehen ist. Dies kann durch eine Entscheidung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung durchbrochen werden. Es wäre jedoch nicht stringent, wenn ein untergeordnetes Organ (Vorstand) – jedenfalls ohne konkrete satzungsrechtliche Zuständigkeitszuweisung – die Organisationsentscheidung eines höheren Organs (Parteitag) revidieren könnte.

Eine Zuständigkeit für den Landesvorstand der Antragstellerin zu 1) könnte es deshalb allenfalls geben, wenn es eine konkrete satzungsrechtliche Zuweisung der Entscheidung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung an ihn gäbe. Daran fehlt es jedoch. Die in § 24 Absatz 1 der Satzung der Antragstellerin zu 1) aufgeführten Zuständigkeiten des Landesvorstands enthalten eine solche ausdrückliche Regelung nicht. Die in § 24 Absatz 1 Buchstabe h) der Satzung der Antragsgegnerin zu 1) angeführte Zuständigkeit des Vorstands für die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Bezirks- und Kreisverbände begründet ebenfalls nicht eine Entscheidung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung.

2. Unbegründet ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der weiteren Anträge zu 2. und 3. richtet. Den Antragstellern fehlt insoweit die Antragsbefugnis, weshalb ihre Anträge unzulässig sind. Es ist nicht erkennbar oder dargelegt, dass die Klärung der abstrakten Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Anträge sind, die Antragsteller in eigenen Rechten betrifft. Die Beantwortung dieser Fragen hat im Übrigen keine unmittelbaren Folgen für die von den Antragstellern begehrte Gründung des Landesverbandes der S.-U.. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Einordnung des Landesverbandes der CDU in N., besteht satzungsrechtlich die Möglichkeit, von der Bildung einer L.-U. nach § 30 Absatz 2 Satz 4 der Satzung abzusehen. Fragen der Rechenschaftslegung sind ebenfalls nicht maßgeblich. Die Rechenschaftsberichte haben die organisationsrechtliche Ausgestaltung der Partei zu berücksichtigen und nicht umgekehrt. Ein abstraktes Normenkontrollverfahren kennt die Parteigerichtsordnung der CDU nicht. Der Antragsteller muss gel-

tend machen, durch die Satzungsvorschrift oder dessen Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein (CDU-BPG 4/2002).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Hauser

gez. Prof. Dr. Brenner

gez. Dr. Dany

gez. Saß-Viehweger

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 16. Februar 2016